

Informationsblatt für Opfer von Verkehrsunfällen

Ermittlungsverfahren wegen Verletzung von Verkehrsregeln (Strassenverkehrsgesetz)

Wenn bei einem Verkehrsunfall die Polizei gerufen wird, leitet diese ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln ein und klärt die Schuldfrage. Es handelt sich hier um ein Verfahren zwischen dem Staat und dem Unfallverursacher. In der Regel wird das Opfer nicht über dieses Verfahren informiert.

Strafverfahren wegen Körperverletzung (Strafgesetzbuch)

a) einfache Körperverletzung (Antragsdelikt)

Bei einem Unfall mit einfacher Körperverletzung kann die verletzte Person **innert 3 Monaten** nach dem Verkehrsunfall bei der Polizei einen Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen die verantwortliche Person erstatten. Dieser Strafantrag hat keinen Einfluss auf die Beurteilung von den Zuwiderhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften.

b) schwere Körperverletzung (Offizialdelikt)

Bei schweren Körperverletzungen wird ein solches Strafverfahren von Amtes wegen geführt. Die verletzte Person hat die Möglichkeit, eine Erklärung abzugeben, dass sie sich dabei als Strafkläger/-innen und/oder Zivilkläger/-innen am Verfahren beteiligen möchte. Die Erklärung muss vor Abschluss des Vorverfahrens, also **möglichst frühzeitig**, abgegeben werden.

Entstandener Schaden

Ein allfälliger Schaden ist bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zu melden. Die medizinischen Kosten (siehe unten) sind bei der eigenen Unfallversicherung anzumelden. Bitte beachten Sie, dass die Polizei nicht für die Regulierung des Schadens zuständig ist.

Wenn ein Strafverfahren gegen den Unfallverursacher eröffnet ist und Sie Strafantrag gestellt haben oder sich, falls es keines Strafantrages bedarf, als Zivilkläger/-innen am Verfahren beteiligen, können Sie Ihre Ansprüche (Schadenersatzansprüche und Schmerzensgeld) als Zivilkläger im Verfahren geltend machen. Für eine erfolgreiche Schadensregulierung ist die Einleitung eines Strafverfahrens jedoch nicht immer notwendig, da diese oft direkt mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers abgewickelt wird.

Heilungskosten

Unter Heilungskosten versteht man die Kosten, die für die medizinische Behandlung einer Person entstehen (z.B. Arzt- und Spitalbehandlungen, Physiotherapie). Solche Kosten sind nach einem Verkehrsunfall versichert. Wenn Sie eine Rechnung für Ihre Heilbehandlung erhalten, müssen Sie diese bei der **eigenen Unfallversicherung** einreichen.

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung ist in der Schweiz obligatorisch. Diese ist vorleistungspflichtig, das heisst, dass ihre eigene Unfallversicherung für die medizinischen Kosten aufkommen muss. Die Unfallversicherung wird die ihr entstandenen Kosten zu einem späteren Zeitpunkt beim Unfallverursacher resp. bei dessen Haftpflichtversicherung zurückverlangen.

- a) Arbeitnehmende (ab 8 Arbeitsstunden pro Woche) sind über ihre Arbeitsstelle auch gegen Nichtbetriebsunfall versichert. Wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber, um das

genaue Vorgehen abzuklären. Diese Unfallversicherung richtet auch Taggelder für Lohnausfall aus.

- b) Bezüger/-innen von Arbeitslosentaggeld sind automatisch bei der SUVA gegen Unfall versichert. Wenden Sie sich an die zuständige Arbeitslosenkasse, damit diese den Unfall anmelden kann. Klären Sie mit der Arbeitslosenkasse ab, ob es aufgrund des Unfalls zu Einkommenseinbussen kommt.
- c) Nichterwerbstätige (z.B. Kinder, Schüler/-innen, Studierende, Rentner/-innen oder Hausfrauen und -männer) sowie Selbstständigerwerbende sind entweder über eine private Unfallversicherung abgesichert oder dann obligatorisch über ihre Krankenkasse. Wenn Sie über die Krankenkasse unfallversichert sind, werden die medizinischen Kosten nicht vollständig übernommen. Sie müssen die üblichen Franchisen und Selbstbehalte bezahlen, können diese jedoch von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers wieder zurückverlangen.

Lohnausfall

Sollte Ihnen ein Lohnausfall oder eine Einkommenseinbusse wegen des Unfalls entstehen, können Sie sich damit an die **Haftpflichtversicherung** des Unfallverursachers wenden.

Weitere Schäden und Kosten

Weitere Schäden und Kosten, die durch den Unfall verursacht wurden und nicht über die Unfallversicherung abgewickelt werden können, müssen bei der **Haftpflichtversicherung** des Unfallverursachers geltend gemacht werden. Dabei geht es hauptsächlich um folgende Kosten:

- Beschädigtes Fahrzeug
- Beschädigte oder zerstörte Kleidung
- Telefon- und Fahrspesen im Zusammenhang mit dem Unfall
- Zuzug von Hilfskräften im Haushalt
- Kinderbetreuung
- Restkosten für Brillen, Kuren, die die Unfallversicherung nicht übernimmt

Wir empfehlen Ihnen, bei allen anstehenden Kosten frühzeitig mit der Haftpflichtversicherung Kontakt aufzunehmen.

Genugtuung (Schmerzensgeld)

Bei den Verletzten taucht oft die Frage auf, ob ihnen ein Schmerzensgeld zusteht. Ein Schmerzensgeld ist nicht in jedem Fall geschuldet und kommt insbesondere dann infrage,

- wenn durch den Unfall bleibende körperliche oder seelische Schäden entstanden sind,
- wenn eine Einschränkung durch den Unfall zurückbleibt (beruflich oder privat),
- wenn der Heilungsprozess sehr lange gedauert hat oder sehr schmerzhaft war.

Bitte beachten Sie folgende Fristen ab Unfalldatum

- 3 Monate: Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung
- bis vor Abschluss des Vorverfahrens, also möglichst frühzeitig: Erklärung der Beteiligung am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilkläger/-in
- 2 Jahre: Schadenersatz und Integritätsentschädigung aus Unfall mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Motorfahrrädern bei der Motorhaftpflichtversicherung